

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.4 vom 20. Mai 2025

BS Appellationsgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.4 du 20 mai 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.4 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Die Schuldnerin hat innert der Beschwerdefrist von zehn Tagen bei der Schlichtungsstelle eine Beschwerde gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 18. November 2024 eingereicht. Diese wurde von der Schlichtungsstelle dem Zivilgericht und vom Zivilgericht dem Appellationsgericht weitergeleitet. Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten gemäss Art. 143 Abs. 1bis ZPO als rechtzeitig eingereicht. Als Gerichte im Sinn dieser Bestimmung gelten auch Schlichtungsbehörden (vgl. Benn, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 143 ZPO N 3; Fuchs, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 4. Auflage, Zürich 2025, Art. 143 N 4c; Löttscher/Plattner, Die Weiterleitungspflicht nach Art. 143 Abs. 1bis rev ZPO, in: SZPP 2023 S. 689 ff., 698 und 700). Zudem ist davon auszugehen, dass die Einreichung bei der falschen Behörde im vorliegenden Fall irrtümlich erfolgt ist. Folglich gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhoben. Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

Die Eingabe der Schuldnerin vom 11. Februar 2025 (Postaufgabe 12. Februar 2025) ist unbeachtlich, weil die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht ergänzt werden kann (vgl. AGE BEZ.2021.6 vom 26. März 2021 E. 1.2). Im Übrigen änderte auch die Berücksichtigung dieser Eingabe nichts daran, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Die Eingabe der Schuldnerin vom 17. April 2025 gilt als nicht erfolgt, weil die Schuldnerin innert der vom Verfahrensleiter unter Androhung dieser Rechtsfolge angesetzten Nachfrist keine deutsche Übersetzung eingereicht hat.

E. 2

Mit Verfügung vom 24. September 2024 setzte der Zivilgerichtspräsident der Schuldnerin eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung an, um dem Gericht schriftlich mitzuteilen, wie sie ihren Rechtsvorschlag begründe, sowie die entsprechenden Belege und Unterlagen einzureichen, oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. Diese Verfügung wurde der Schuldnerin zusammen mit dem Rechtsöffnungsbegehren einschliesslich Beilagen am 27. September 2024 zugestellt. Am 4. November 2024 reichte die Schuldnerin eine Stellungnahme mit Beilagen ein. Diese Eingabe ist wegen Verspätung unbeachtlich (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 2.5). Ihre Berücksichtigung änderte aber nichts am Ausgang des vorliegenden Verfahrens. In der Eingabe vom 4. November 2024 warf die Schuldnerin zwar die Frage auf, weshalb sie für das Parken habe bezahlen müssen, obwohl sie und ihre Tochter kein Auto und keinen Führerschein hätten. Dass sie den Mietvertrag für den Parkplatz nicht unterzeichnet habe,

behauptete sie aber nicht. In ihrer Eingabe vom 3. Dezember 2024, die das Zivilgericht als Ersuchen um schriftliche Begründung des Entscheids vom 18. November 2024 entgegennahm, erklärte die Schuldnerin, dass im Mietvertrag für den Parkplatz ihr Name genannt werde, und machte geltend, dass sie kein Auto und keinen Führerschein habe. Somit hat die Schuldnerin die Behauptungen, sie habe den Mietvertrag für den Parkplatz nicht unterzeichnet und ihre Unterschrift sei gefälscht worden, erstmals in ihrer Beschwerde vorgebracht.

Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gegen Rechtsöffnungsentscheide können damit grundsätzlich keine Noven geltend gemacht werden. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven. Unter den Begriff der Noven fallen auch neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen und neue Einreden. Vom umfassenden Novenverbot besteht allerdings eine Ausnahme. Gemäss Art. 99 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) dürfen in der Beschwerde an das Bundesgericht neue Tatsachen und Beweismittel so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Daraus folgt, dass Noven auch im kantonalen Beschwerdeverfahren zumindest so weit vorgebracht werden können, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (AGE BEZ.2022.69 vom 6. Dezember 2022 E. 1.2 mit Nachweisen).

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Schuldnerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) auf CHF 225.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.